

Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (AWGebührenS)

Aufgrund von § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), § 47 (2) i.V.m. § 6 (1) und § 5 (4) Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ am 06.12.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung „Obere Wesenitz“ (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt die Beseitigung des im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinde Neukirch/ Lausitz anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit den Teilleistungen
 1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Zweckverbandes über die öffentliche Abwasserbeseitigung, Abwassersatzung – AbwS)
 2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS)
 3. dezentrale Abwasserbeseitigung im übrigen Gemeindegebiet der Mitgliedsgemeinde Neukirch/ Lausitz (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AbwS)nach Maßgabe der Abwassersatzung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Als dezentrale Abwasserbeseitigung gilt:
 1. leitungsgebundene Abwasserentsorgung ohne Anschluss an ein zentrales Klärwerk
 2. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht.
- (4) Die nicht unter Abs. 3 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil – Abwassergebühren

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Bereitstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

Sie werden als Einleitgebühr erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung des Abwassers abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser sowie als Grundgebühr für abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 4 Abs. 5 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung nach § 1 (1) Ziffer 1 wird bemessen nach der Abwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).
- (2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung nach § 1 (1) Ziffer 2 wird nach der überbauten und/ oder befestigten Grundstücksfläche (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, sandgeschlämmte Schottertragschichten und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 qm sind eine Berechnungseinheit (BE). Flächen werden auf volle 10 qm auf- oder abgerundet.
- (3) Die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung nach § 1 (1) Ziffer 3 (Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind) wird bemessen nach der Abwassermenge, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1). Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in eine in Satz 1 genannte Abwasseranlage entwässern.
- (4) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Menge.
- (5) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (6) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.
- (7) Zuzüglich zur Einleitgebühr nach Absatz 5 und 6 erfolgt die Erhebung einer Grundgebühr je Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage. Anlagen sind abflusslose Gruben oder Kleinkläranlagen.

§ 5 Abwassermenge, Anzeigepflicht

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 als angefallene Abwassermenge:
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch, und/ oder
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die deren Anlagen entnommene Wassermenge, und/ oder
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 4 Abs. 4 der Abwassersatzung), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2)

oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Er hat zum Zeitpunkt der Ablesung der Messeinrichtung des öffentlichen Wasserversorgers die private Messeinrichtung abzulesen und die Messergebnisse dem Zweckverband mitzuteilen. Solange keine privaten Messeinrichtungen angebracht sind, sind die angefallenen Abwassermengen sorgfältig zu schätzen.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung (§ 4 Abs. 2) mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.04. und 01.10. bestehenden Verhältnisse für das jeweils folgende Halbjahr.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 und 3 nicht fristgemäß nach, so kann der Zweckverband die Berechnungsdaten schätzen. Für die Mengengebühr nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 sind 33 m³/ Einwohner und Jahr zu Grunde zu legen.

§ 6 Absetzungen

- (1) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen gesonderter Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 der Abwassersatzung, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 7 Gebührensätze

- (1) 1. Die Einleitgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung
(§1 Abs. 1 Nr. 1) 3,72 EUR/m³.
2. Die Einleitgebühr beträgt bei der Niederschlagswasserentsorgung
(§1 Abs. 1 Nr. 2) 5,65 EUR/BE und Jahr bis zum 31.12.2017,
danach 1,41 EUR/BE und Quartal.
- (2) Die Einleitgebühr beträgt im übrigen Gemeindegebiet
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3) 1,41 EUR/m³.
- (3) Sind die Anlagen im Trennsystem noch nicht hergestellt, richtet sich die Gebühr nach Abs. 2.
- (4) Die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 entsteht sechs Monate nach schriftlicher Bekanntgabe, dass die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Soweit ohne schriftliche Bekanntgabe umgebunden wurde, erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung.
- (5) Die Einleitgebühr nach § 4 Abs. 5 beträgt bei Entnahme aus
abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 14,44 EUR/m³
wenn dieses Abwasser beim Klärwerk angeliefert wird.
- (6) Die Einleitgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt bei Entnahme aus
abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen 18,51 EUR/m³
wenn dieses Abwasser von dem Zweckverband oder einem von ihm Beauftragten abgeholt wird.

- (7) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 7 beträgt 40,00 EUR/ Anlage und Jahr.

§ 8 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden erforderlichenfalls erhoben. Die Erhebung bedarf einer satzungsrechtlichen Grundlage, welche die prozentuale Höhe der Zuschläge festlegt.

§ 9 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden im Einzelfall festgesetzt, wenn Starkverschmutzerzuschläge erhoben werden.

§ 10 Entstehung, Beendigung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen (Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) oder wenn den öffentlichen Abwasseranlagen vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Grundstücksentwässerungsanlage beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 4 Absatz 1 und 3 mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum entspricht dem jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Frischwasserberechnung im laufenden Jahr.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 4 Absatz 2 zum folgenden 01.10., jeweils vom 1.10.-31.12., 1.1.-31.3., 1.4.-30.6. und 01.07.-30.9..
- (4) In den Fällen des § 4 Absatz 5 und 6 entsteht die Gebühr mit Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 4 Absatz 7 zum Ende eines Kalenderjahrs für das jeweilige Kalenderjahr.
- (6) Die Abwassergebühren nach § 4 Absatz 1 und Absätze 3-7 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (7) Die Abwassergebühren nach § 4 Absatz 2 sind am 15.11. eines jeden Jahres fällig für den unmittelbar davorliegenden Zeitraum der 4 Quartale vom 01.10.- 30.09.. Abweichend davon sind die Abwassergebühren nach § 4 Absatz 2 für den Zeitraum 01.10.2017- 31.03.2018 und 01.04.2018-30.09.2018 jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides und für den Zeitraum 01.10-31.12.2018 am 20.12.2018 zur Zahlung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember der auf 2018 folgenden Abrechnungsjahre sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 10 Absatz 2 zu leisten.
- (2) entfällt
- (3) Den Vorauszahlungen für die auf 2018 folgenden Abrechnungsjahre ist jeweils ein Zehntel des zuletzt festgestellten Jahresverbrauchs zugrunde zu legen.

- (4) Jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres, beginnend mit dem Zeitraum ab 01.01.2019, sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschaft nach § 10 Absatz 3 zu leisten. Der Fälligkeit am 15.05. wird der unmittelbar davorliegende Zeitraum vom 01.10.-31.03. zu Grunde gelegt, der Fälligkeit 15.05.2019 nur der Zeitraum 01.01.-31.03.2019.
- (5) Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei jeweils zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Jahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

III. Teil - Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:
Vergrößerungen oder Verkleinerungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserseitig entsorgt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten des § 20 der Abwassersatzung des Zweckverbandes.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Im Übrigen gilt der Ordnungswidrigkeiten-Katalog der Abwassersatzung des Zweckverbandes.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

IV. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abwassergebührensatzung der Gemeinde Neukirch/ Lausitz außer Kraft.

Neukirch, den 07.12.2018

Jens Zeiler, Vorstandsvorsitzender

Hinweis in Anwendung des § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.